

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.03.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-51/13

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3474

Geltungsdauer

vom: **3. März 2014**

bis: **3. März 2019**

Antragsteller:

**Silca Service- und Vertriebsgesellschaft
für Dämmstoffe mbH**

Auf dem Hüls 6
40822 Mettmann

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzplatten "SILCA T300" zur Herstellung von Schächten Typ "SILCA LC90" für
Montageabgasanlagen T400 L90**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzplatten "SILCA T300" zur Herstellung von Schächten Typ "SILCA LC90" für Montageabgasanlagen aus Calciumsilikat. Die hergestellten Schächte haben verschiedene Baulängen und rechteckige lichte Querschnitte. Die Brandschutzplatten werden durch eine Stoßverbindung miteinander verklebt und mit Schnellbauschrauben gesichert.

Die hergestellten Schächte Typ "SILCA LC90" dürfen als Außenschalen für dreischalige Montageabgasanlagen entsprechend Abschnitt 7.2.3 von DIN V 18160-1:2006-01¹, entsprechend der Produktklassifizierung T400 L_A90² verwendet werden.

Zur Erfüllung der Feuerwiderstandsdauer sind die mit den Brandschutzplatten errichteten Schächte für Abgasanlagen immer mit Innenschalen, einer mindestens 34 mm dicken Dämmschicht und einem Abstand zwischen Innen- und Außenschale von mindestens 5 mm auszuführen. Sofern eine Lufteintrittsöffnung, z. B. für die erforderliche Hinterlüftung bei Innenschalen für Überdruck, vorgesehen wird, ist diese im unteren Bereich des Sockels der Abgasanlage anzuordnen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Brandschutzplatten

Die Schächte bestehen aus einzelnen Brandschutzplatten aus Calciumsilikat, Typ "SILCA T300", die hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung den beim DIBt hinterlegten Daten entsprechen müssen. Aus den Platten werden mit Spezialkleber "SILCADUR-HFS" und Schnellbauschrauben mit den Abmessungen von mindestens [5,5 x 100] mm im Abstand von 250 mm (am Elementanfang 125 mm) Formstücke mit rechteckigem Querschnitt gefertigt. Die Formstücke werden in Längen von 500 mm bis 1250 mm mit einer Dicke von 60 mm hergestellt. Form und Maße der Zuschnitte entsprechen den Angaben der Anlagen 1 bis 4. Für die planmäßigen Abmessungen der Zuschnitte sind Abweichungen nach folgender Tabelle zulässig:

lichte Seiten	± 5 mm
Wanddicke	± 5 %
Höhe	± 5 mm

2.1.2 Kleber

Der Spezialkleber "SILCADUR-HFS" muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung den beim DIBt hinterlegten Daten entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzplatten sind werkmäßig herzustellen.

¹ DIN V 18160:2006-01 Abgasanlagen - Teil1: Planung und Ausführung
² L_A90 Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3474

Seite 4 von 5 | 3. März 2014

2.2.2 Kennzeichnung

Die Brandschutzplatten/der Lieferschein/die Verpackung oder der Beipackzettel der Brandschutzplatten müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und der Produktklassifizierung T400 L_A90² gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Bei Anlieferung der Werkstoffe (Brandschutzplatten und Kleber) sind die Lieferscheine und die Ware zu kontrollieren. Darüber hinaus sind am fertigen Produkt vor Auslieferung mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Brandschutzplatten SILCA 300	Dicke der Platten und Abmessungen	einmal fertigungs- täglich bzw. bei jeder Lieferung	Abschnitt 2.1
		Übereinstimmungs- zeichen		P-MPA-E-00-639
2.1.2	"SILCADUR-HFS"	Übereinstimmung		Angaben des Lieferscheins

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3474

Seite 5 von 5 | 3. März 2014

entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4 Übereinstimmungsnachweis für die Ausführung

Die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführten Schächte für Abgasanlagen bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Unternehmer, der den Schacht erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm ausgeführte Schacht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung von Montageabgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01¹, Abschnitte 5 bis 13.

3.2 Montageabgasanlagen

Die Bauelemente dürfen zu Herstellung von Außenschalen für Montageabgasanlagen mit abgasführenden Innenschalen nach DIN EN 1856-1³ und DIN EN 1856-2⁴ sowie DIN EN 1457-1 bzw. DIN EN 1457-2⁵ verwendet werden. Zur Herstellung der Dämmschicht dürfen nur mindestens 34 mm dicke Dämmschalen gemäß DIN V 18160-1:2006-01¹ Abschnitt 7.2.4 verwendet werden.

Von der Oberfläche der Außenschale ist ein Abstand zu brennbaren Baustoffen gemäß DIN V 18160-1:2006-01¹ Abschnitt 6.9 einzuhalten.

3.3 Standsicherheit

Die Standsicherheit ist in jedem Einzelfall gemäß DIN V 18160-1:2006-01¹, Abschnitt 13 nachzuweisen.

4 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01¹.

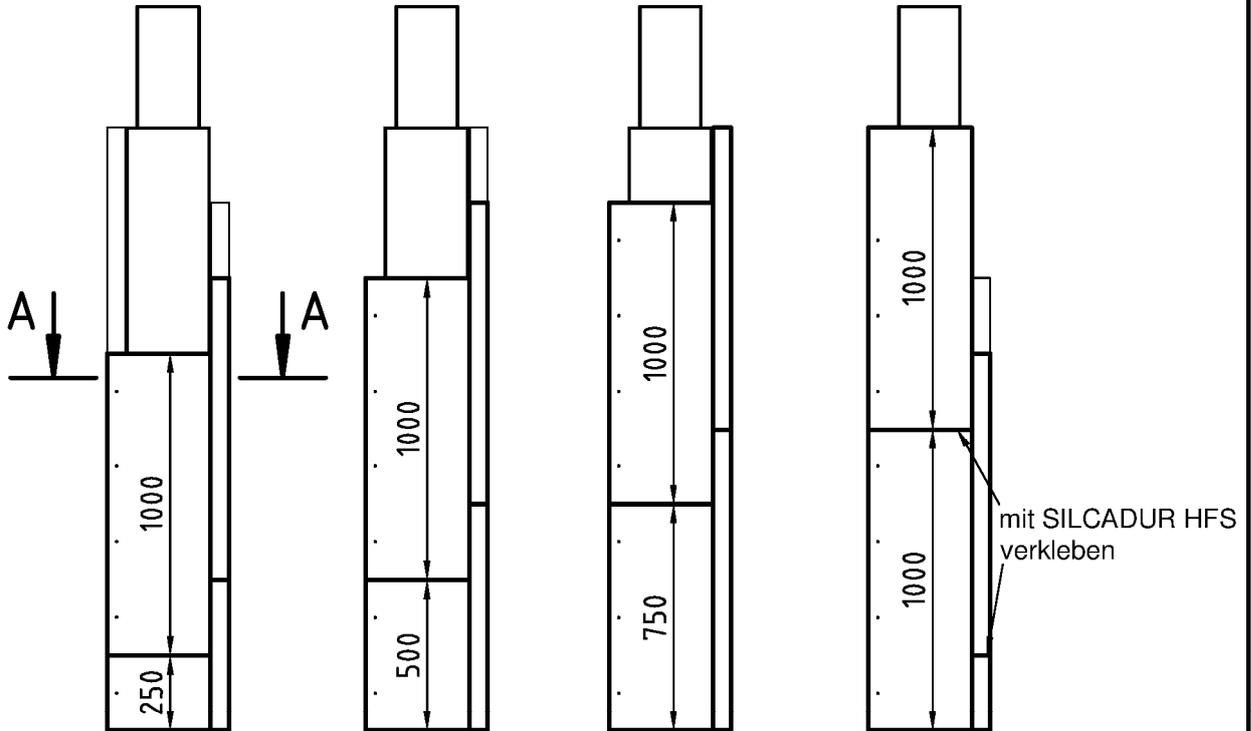
Die Systemschornsteine dürfen innerhalb und außerhalb von Gebäuden errichtet werden; die Oberflächen der Systemschornsteine sind entsprechend DIN V 18160:2006-01, Abschnitt 6.11 gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

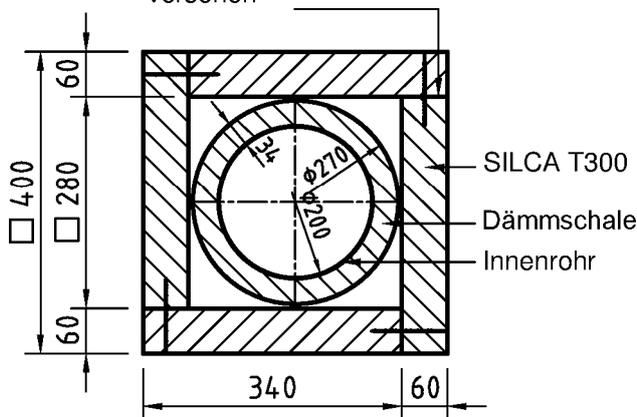
3	DIN EN 1856-1:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009
4	DIN EN 1856-2:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Deutsche Fassung EN 1856-2:2009
5	DIN EN 1457-1:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil1:Innenrohre für den Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-1:2012
	DIN EN 1457-2:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-2:2012

M1:25



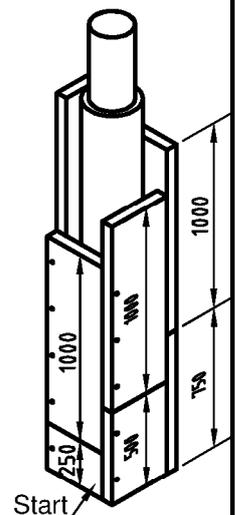
A-A M1:10

Zusammenbau mit SILCADUR HFS
 und zusätzlich mit
 Universalschrauben $\varnothing 6 \times 100$
 versehen



SILCA T300:
 Lieferlänge 1000 mm,
 Einkürzung vor Ort
 vornehmen.

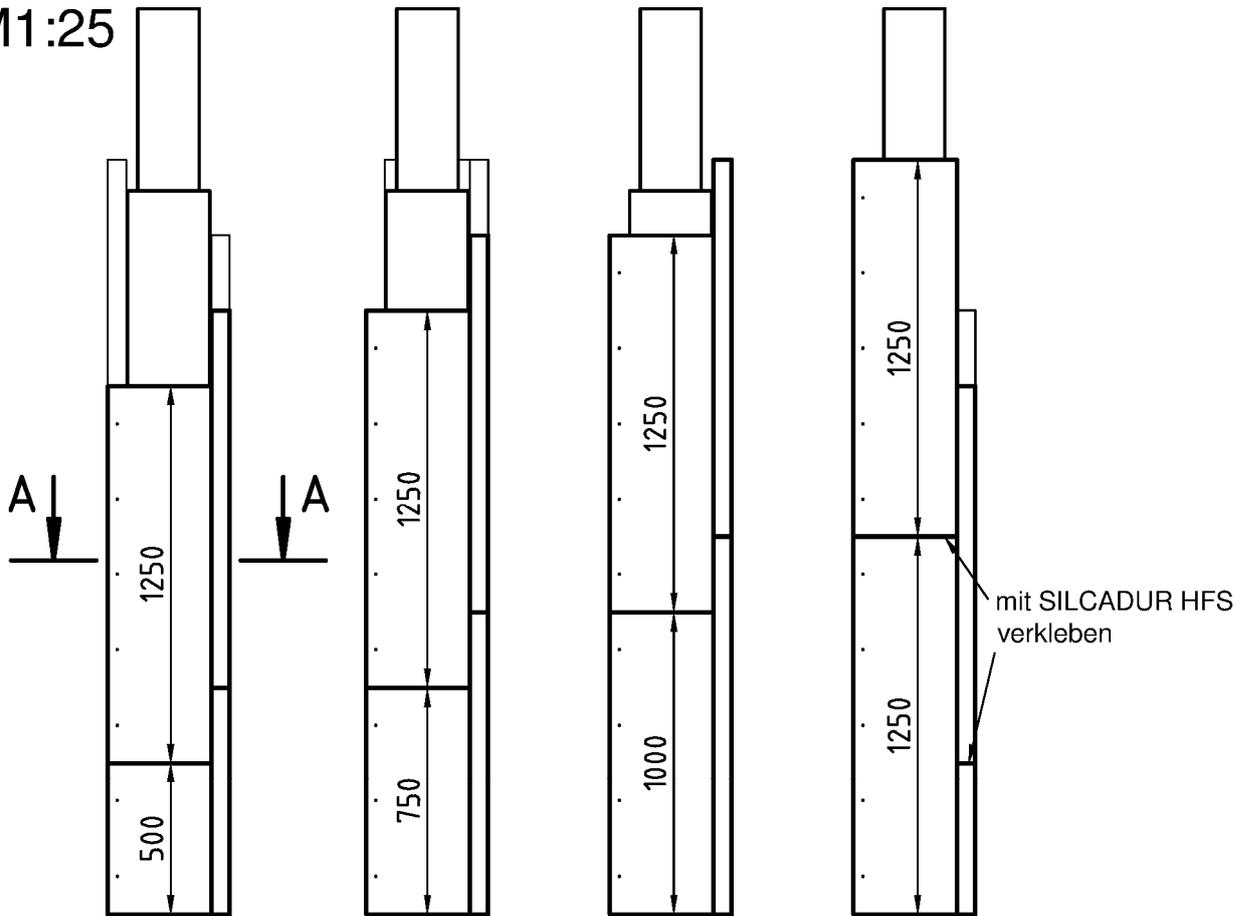
Aufbau vor Ort:
 Einkürzte Platten werden
 wendeltreppenförmig angeordnet
 um auch einen Versatz
 in der Höhe zu erhalten.
 Start mit eingekürzten Platten,
 danach Länge 1000mm.



Schachtelemente SILCA LC90 für Montage Abgasanlagen T400 L90

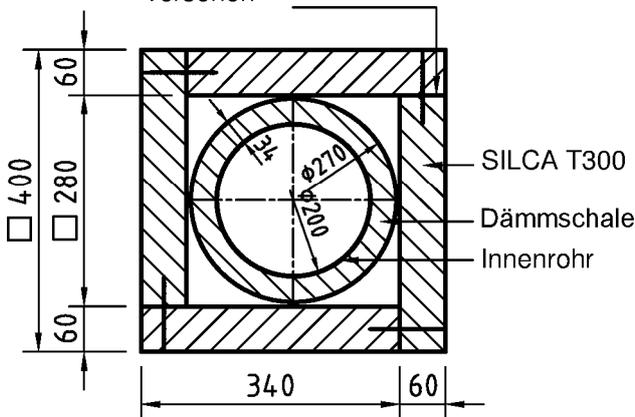
Abgasanlage 1 mit Übertragung der Fügetechniken lt. 4.1.6 Seite 11 vom Prüfbericht 3625
 wendeltreppenförmig; Plattenlänge $l=1000\text{mm}$

M1:25



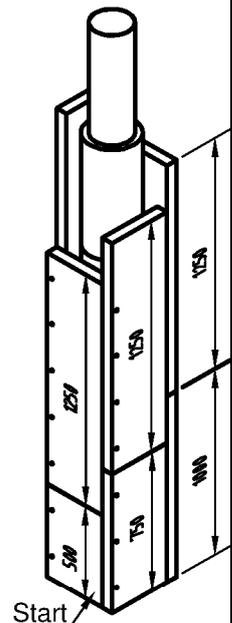
A-A M1:10

Zusammenbau mit SILCADUR HFS
 und zusätzlich mit
 Universalschrauben $\varnothing 6 \times 100$
 versehen



SILCA T300:
 Lieferlänge 1250 mm,
 Einkürzung vor Ort
 vornehmen.

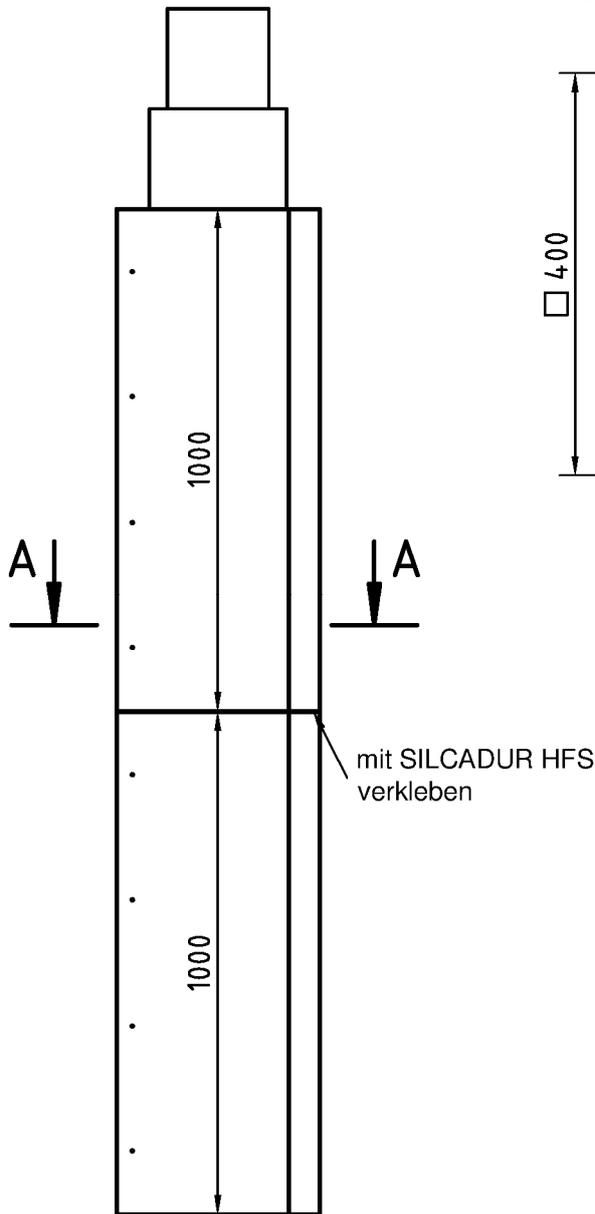
Aufbau vor Ort:
 Einkürzte Platten werden
 wendeltreppenförmig angeordnet
 um auch einen Versatz
 in der Höhe zu erhalten.
 Start mit eingekürzten Platten,
 danach Länge 1250mm.



Schachtelemente SILCA LC90 für Montage Abgasanlagen T400 L90

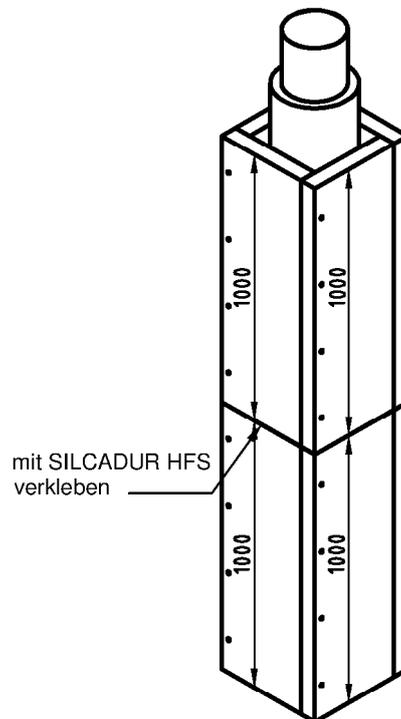
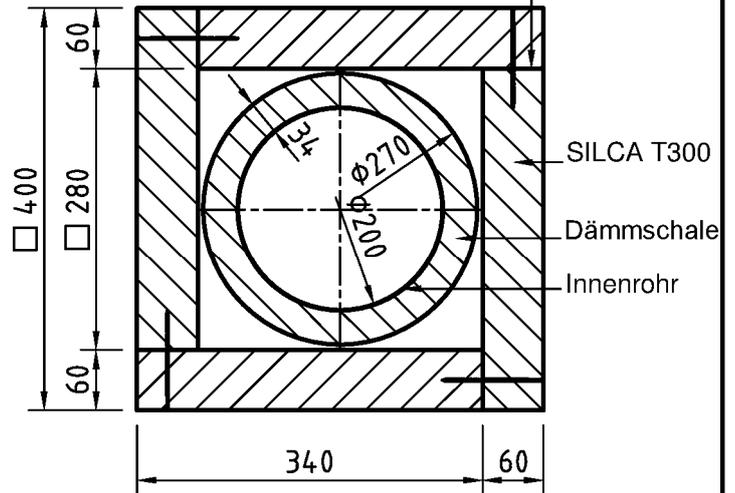
Abgasanlage 1 mit Übertragung der Fügechniken lt. 4.1.6 Seite 11 vom Prüfbericht 3625
 wendeltreppenförmig; Plattenlänge $l=1250\text{mm}$

M1:15



A-A
 M1:10

Zusammenbau mit SILCADUR HFS
 und zusätzlich mit
 Universalschrauben $\varnothing 6 \times 100$
 versehen

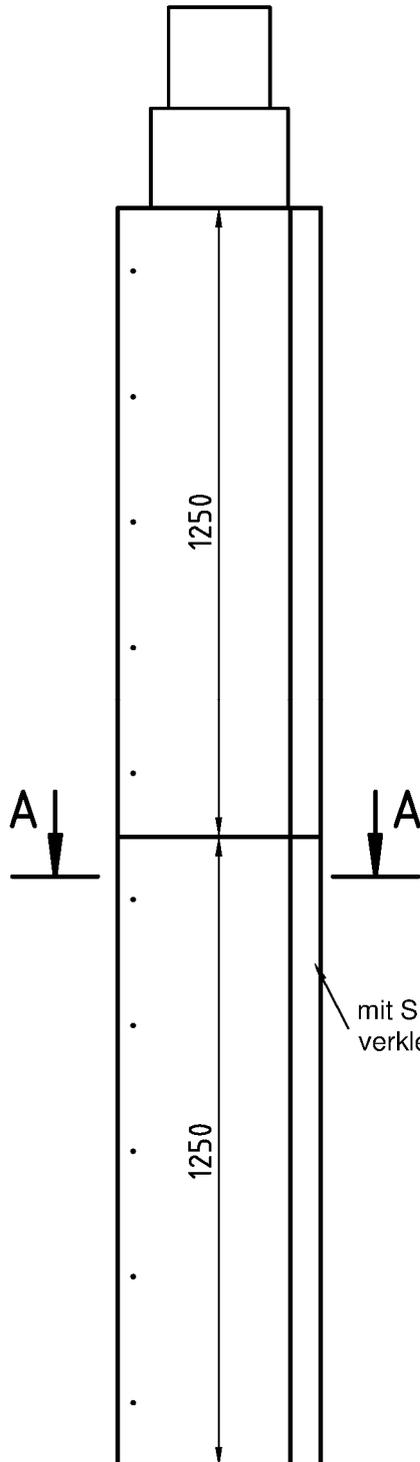


SILCA T300:
 Lieferlänge 1000 mm

Schachtelemente SILCA LC90 für Montage Abgasanlagen T400 L90

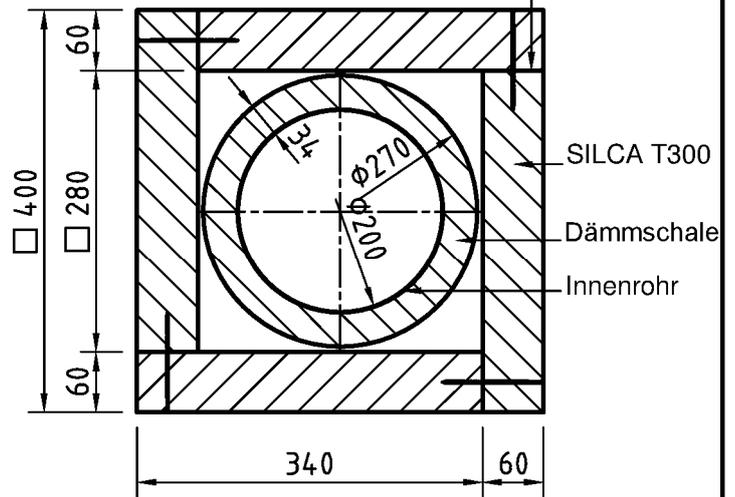
Abgasanlage 1 mit Übertragung der Fügetechniken lt. 4.1.6 Seite 11 vom Prüfbericht 3625
 Plattenlänge l=1000mm

M1:15



A-A
 M1:10

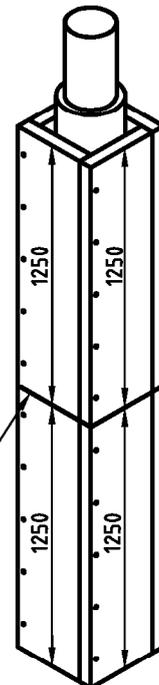
Zusammenbau mit SILCADUR HFS und zusätzlich mit Universalschrauben $\varnothing 6 \times 100$ versehen



mit SILCADUR HFS verkleben

mit SILCADUR HFS verkleben

SILCA T300:
 Lieferlänge 1250 mm



Schachtelemente SILCA LC90 für Montage Abgasanlagen T400 L90
 Abgasanlage 1; Plattenlänge $l=1250\text{mm}$